

Traue keiner Voraus-Entbindungsklausel

Art. 13 Abs. 1 BGFA; Art. 321 StGB

Die Entbindung vom Anwaltsgeheimnis beurteilt sich nach Bundesrecht, sie muss mindestens die Kriterien erfüllen, die für das Bestehen eines strafrechtlichen Rechtfertigungsgrunds nach Art. 321 Ziff. 2 StGB vorliegen müssen. Eine Voraus-Entbindung im Hinblick auf eine bloss mögliche spätere Honorarstreitigkeit ist generell unzulässig. [188]

BGer 2C_257/2023 vom 5. April 2024 (Publikation vorgesehen) und VerwGer SG B 2022/139 vom 16. März 2023

Der im Schwyzer Anwaltsregister eingetragene A. leitete im September 2021 bei einem St. Galler Vermittlungsamt ein Schlichtungsverfahren gegen seinen Klienten C. wegen einer Honorarforderung ein. Die Aufsichtskommission über Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich, die von diesem Verfahren erfuhr, reichte am 19. April 2022 eine Anzeige gegen A. ein. Die Anwaltskammer des Kantons St. Gallen stellte eine Verletzung von Art. 13 Abs. 1 BGFA fest und büsste A. mit CHF 1000.–. Das Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen wies mit Entscheid vom 16. März 2023 eine Beschwerde von A. ab. A. gelangte sodann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

A. bringt vor Bundesgericht vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht die Entbindungsklausel in der Anwaltsvollmacht vom 16. Mai 2019 als unzulässig erachtet. Das Bundesgericht prüft, ob eine Entbindung zu Beginn bzw. in einem frühen Stadium eines Mandatsverhältnisses schriftlich und im Hinblick auf eine spätere Honorarstreitigkeit vom Berufsgeheimnis im Voraus zulässig ist. Unter den Schutz des Berufsgeheimnisses fällt bereits der Bestand eines Mandatsverhältnisses. Die klageweise Durchsetzung einer Honorarforderung setzt praxisgemäss eine vorgängige Entbindung voraus. Mit der Frage, ob und allenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Voraus-Entbindung rechtswirksam ist, hat sich das Bundesgericht noch nicht auseinandergesetzt.

Umfang und Entbindungsmodalitäten des Berufsgeheimnisses entspringen dem Bundesrecht.

Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung normiert das Strafrecht bezüglich des Berufsgeheimnisses die Minimalvorgaben für das Berufsrecht. Die Entbindung vom Berufsgeheimnis muss deshalb mindestens die Kriterien erfüllen, die für das Bestehen eines Rechtfertigungsgrunds nach Art. 321 Ziff. 2 StGB vorliegen müssen. Der Geheimnisherr muss seine Einwilligung vor der fraglichen Straftat und in Kenntnis aller wesentlichen Umstände erteilen. Der Umfang der Einwilligung bemisst sich ausschliesslich nach dem Willen des Verletzten. Das Bundesgericht leitet aus den strafrechtlichen Grundsätzen das Erfordernis einer hinreichend konkreten Entbindung ab. Im Zeitpunkt der Unterzeichnung einer Entbindungsklausel muss die Tragweite sowohl in sachlicher wie auch in quantitativer Hinsicht erkennbar sein. Anlass der Entbindung und Umfang des Mandatsverhältnisses sind entsprechend konkret zu umschreiben. Zudem setzt wirksame Entbindung eine Vorstellung des Klienten über die Auswirkungen auf seine eigene Rechtssphäre voraus. Je grösser der Interessengegensatz zwischen Anwalt und Klient ist, desto strenger sind die sachlichen und quantitativen Anforderungen an den Konkretisierungsgrad einer Entbindungsklausel anzusetzen. Bei Honorarstreitigkeiten ist der Interessengegensatz besonders ausgeprägt. Solange ein konkreter Streit über das Honorar nicht eingetreten ist, ist nie genügend voraussehbar, welche Informationen der Anwalt zur Durchsetzung seiner Forderung gebrauchen würde. Die Voraus-Entbindung im Hinblick auf eine noch nicht eingetretene Honorarstreitigkeit erweist sich deshalb als generell unzulässig.

Die Entbindungsklausel in der relevanten Anwaltsvollmacht vom 16. Mai 2019 ist unwirksam. Der Mandatsumfang wird unbestimmt umschrieben und die fragliche Honorarstreitigkeit nicht explizit erwähnt. Völlig unklar ist, welche vertraulichen Informationen im Falle eines Honorarstreits preisgegeben würden. Das Bundesgericht bestätigt die ausgesprochene Sanktion und weist die Beschwerde ab.

Kommentar

zDie Ausschreibung eines Preises für die Formulierung einer Voraus-Entbindungsklausel, die den Anforderungen dieses Entscheides entspricht, wäre risikolos. Das Bundesgericht lässt kaum einen Zweifel darüber offen, dass jeder derartige Versuch zwecklos ist. Der Schritt an die Aufsichtsbehörden, die in aller Regel Entbindung gewähren, ist unvermeidlich. Gnade würde vielleicht eine kurz vor Geltendmachung unterzeichnete Klausel finden, in der die Höhe der Honorarforderung und alle Beweismittel aufgeführt sind.